



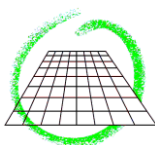
MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tannenhof, Nr. 2.39“

Gemarkung Neckarelz

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag

Johanniter Betriebsgesellschaft mbH
Eichwiesenring 9
70567 Stuttgart

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2.1 Zauneidechse	10
4.2.2 Fledermäuse	10

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Tannenhof, Nr. 2.39“, Tabelle August 2019

Informationsblatt Nischenbrüter

Informationsblatt Haussperling

Informationsblatt Mauersegler

Informationsblatt Fledermäuse

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tannenhof, Nr. 2.39“ auf. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke, Flst.Nr. 3618 und 3619/1, mit einer Fläche von ca. 0,33 ha.

Die Johanniter Betriebsgesellschaft mbH plant an dieser Stelle den Um-, bzw. Neubau des Pflegeheimes Tannenhof.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Südosten von Neckarelz am Tannenweg.

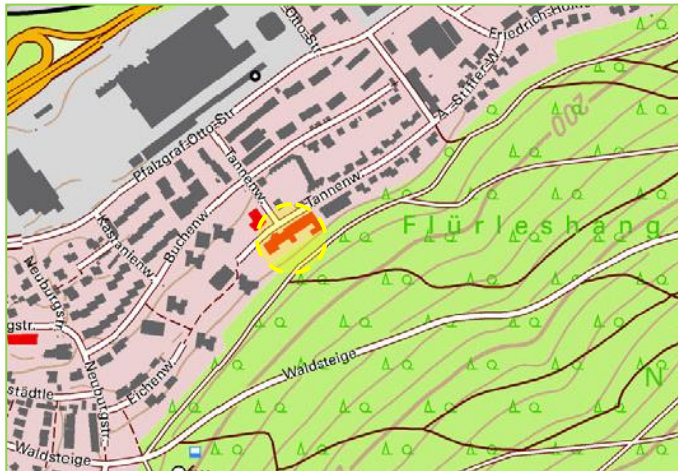
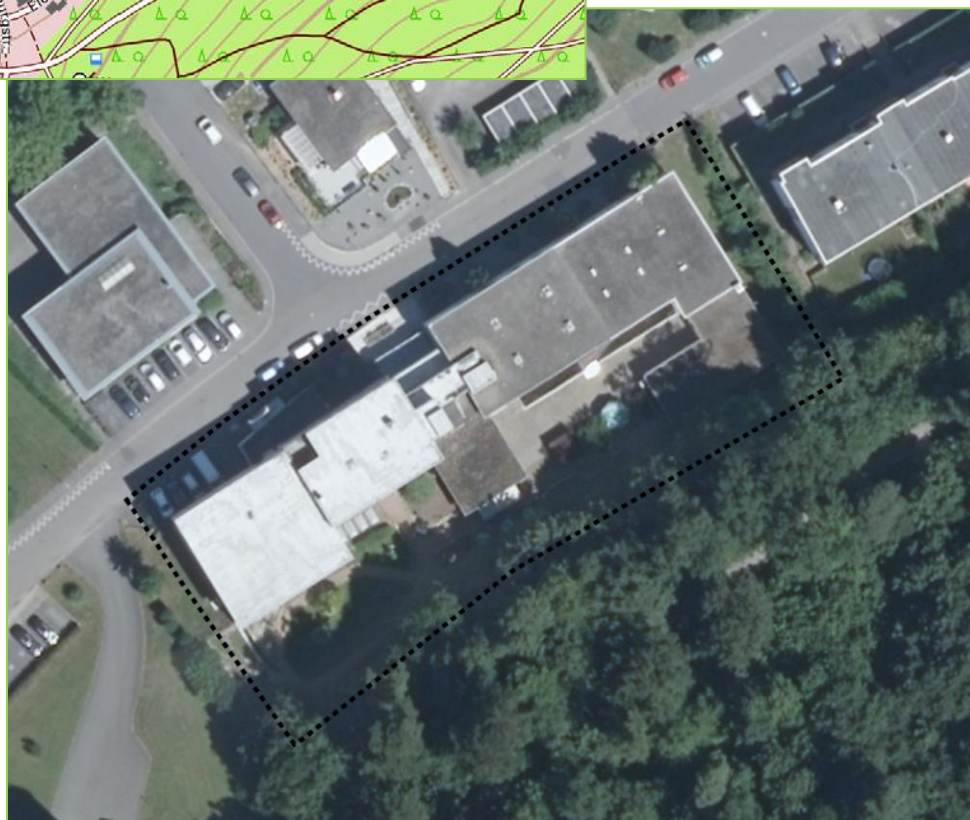


Abb. 1: Lage des Gebietes (M 1:10.000)

Abb. 2: Bestand (M 1:1.000)



Nach Osten, Norden und Westen grenzen mit Wohngebäuden, überwiegend in mehrstöckiger Bauweise, bebaute Flächen an.

Die Gebäude des Tannenhofs schließen dicht an die Straße an. Nach vorne gibt es eine Terrasse mit kleinen Grünflächen (Bodendecker, Formschnitt).

Nach Südwesten bleibt eine schmale Rasenflächen zum Nachbargrundstück.

Der Hof oberhalb bzw. hinter den Gebäuden ist eingezäunt und reicht bis zur bewaldeten und verschattenden Böschung.

In der westlichen Hoffläche hinter dem Haus liegen Tiergehege mit Ziegen und Enten. Die östliche Hoffläche besteht aus einem Kiesdach und ist ansonsten gepflastert.

Im Südosten grenzt der Alte Gemeindewald (Flürleshang) an, der von 180 m üNN an der Plangebietsgrenze relativ steil zur Hochfläche um den Hardhof mit über 320 m üNN ansteigt.

Auf einen schmalen Laubwaldstreifen mit einzelnen Kiefern folgt ein der Flürleinweg (lokaler Wanderweg *M3 Neckarzimmern-Weg*). Der Wald setzt sich in ähnlicher Zusammensetzung

oberhalb fort. Nach der Forsteinrichtung gehört die Waldfläche zum Distrikt 11 Gemeindewald Abteilung 11, Flürleshang a 3/18. Unter dem Schirm 180jähriger Eichen stockt ein Laubwald mit wenig Lärche, Durchschnittsalter 27 Jahre, aus Buchen, Berg- und Feldahorn, Eiche und Lärche.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Die ganze Fläche des Geltungsbereiches wird als Sonstiges Sondergebiet Seniorenhaus (SO_{SH}) festgesetzt.

Das bestehende Seniorenheim wird abgerissen und das Areal mit einem Seniorenzentrum neu bebaut.

Es ist davon auszugehen, dass nicht nur die Gebäude abgerissen, sondern auch die seitlichen Grünflächen und die Hofflächen zum Wald hin abgeräumt werden.

Nachrichtlich stellt der BP den *Umbau* des angrenzenden Waldes *zum ökologisch gestuften Waldtrauf in einer Tiefe von 30 m* dar.

Dieser Umbau wird spätestens mit dem Beginn des Neubaus beginnen müssen. Er wird bei einer Tiefe von 30 m über den oberhalb verlaufenden Wald- und Wanderweg hinausreichen und zumindest für den Streifen bis zum Waldweg mit dem Fällen aller Bäume verbunden sein.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet wurde einmal am 20. Juli 2019 begangen und es wurden dabei 19 Vogelarten nachgewiesen.

Der Gutachter wertete 5 der nachgewiesenen Arten als potentielle Brutvögel am Gebäude, 5 können potentiell in den Gebüsch vor dem Haus brüten. Hinterm Haus, im Garten und am Waldrand können 16 Arten potentiell brüten. Hinzu kommen weitere potentielle Brutvögel (3, 2, 7), die nicht nachgewiesen wurden.

Im anschließenden Wald kämen weitere potentielle Brutvögel dazu.

In der Tabelle sind die potentiellen Brutvögel entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünfink, Hänfling , Heckenbraunelle, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Zilpzalp
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u>
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zaunkönig
Nischen-/Gebäudebrüter	<u>Mauersegler</u> , <u>Turmfalke</u>

Die Rote Liste¹ bewertet 24 Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Hausperling, Mauersegler und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste. Der Sperling ist noch sehr häufig, der Mauersegler häufig, beider Brutbestände haben im kurzfristigen Trend aber stark abgenommen. Beim mäßig häufigen Turmfalken ist der Brutbestand stabil bzw. leicht schwankend.

Der Hänfling, stark gefährdet, zeigt kurzfristig sehr starke Bestandsabnahmen und ist mäßig häufig.

Prüfung der Verbotstatbestände

<p>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p><u>Situation</u></p> <p>Das Plangebiet wurde einmal am 20. Juli 2019 begangen und es wurden dabei 19 Vogelarten nachgewiesen.</p> <p>Der Gutachter wertete 5 der nachgewiesenen Arten als potentielle Brutvögel am Gebäude, 5 können potentiell in den Gebüsch vor dem Haus brüten. Hinterm Haus, im Garten und am Waldrand können 16 Arten potentiell brüten. Hinzu kommen weitere potentielle Brutvögel (3, 2, 7), die nicht nachgewiesen wurden.</p> <p>Im anschließenden Wald kämen weitere potentielle Brutvögel dazu.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Die Bestandsgebäude werden abgerissen und neue Gebäude errichtet. Es ist davon auszugehen, dass auch die Grünflächen um die Gebäude einschließlich der darin stehenden Gehölze abgeräumt werden.</p> <p>Für den <i>Umbau</i> des angrenzenden Waldes <i>zum ökologisch gestuften Waldtrauf in einer Tiefe von 30 m</i> müssen alle höheren Bäume gefällt und ein mehr oder weniger großer Teil der niedrigeren Bäume auf den Stock gesetzt werden. Sträucher können wahrscheinlich stehen bleiben, werden aber bei der Fällaktion mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen.</p> <p>Bei einem Abriss der Gebäude, der Rodung von Gehölzen und beim Abräumen sonstiger Vegetation während der Brutzeit ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.</p> <p>„Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Gehölze, soweit erforderlich, nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gefällt werden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.“</p> <p>Und als Hinweis: <i>Dies gilt auch für Fällungen und Rodungen im Zusammenhang mit dem Umbau des angrenzenden Waldes.</i></p> <p>„Die Gebäude dürfen grundsätzlich nur im o.g. Zeitraum abgerissen werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass es an den Gebäuden keine Vogelbruten gibt. Unter Umständen ist es sinnvoll Strukturen, die sich zum Anlegen von Nestern eignen, vor dem Brutbeginn unbrauchbar zu machen.“</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein</p>

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

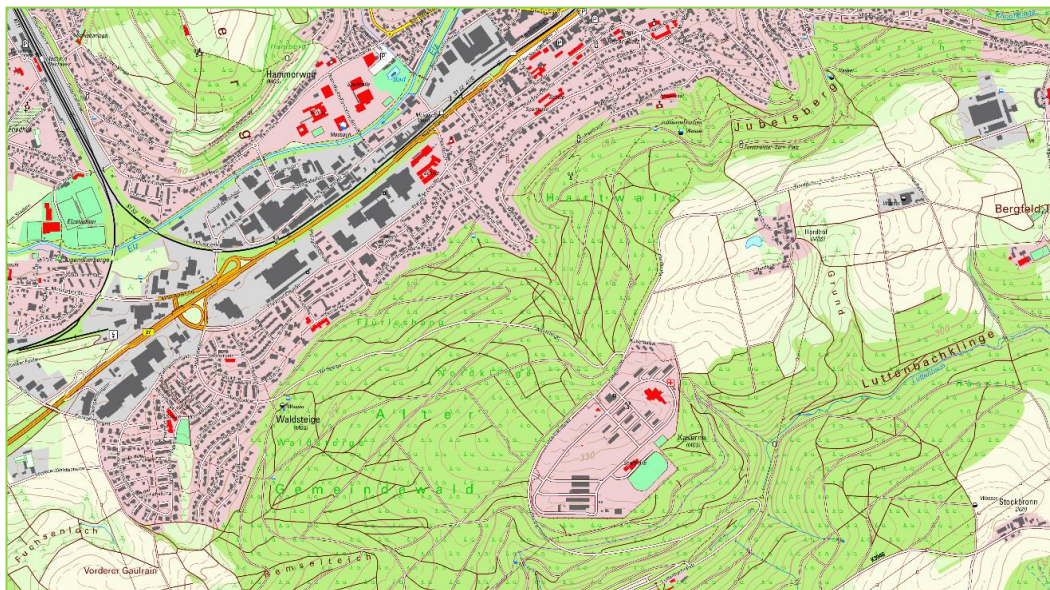
<p><u>Situation</u></p> <p>Das Plangebiet wurde einmal am 20. Juli 2019 begangen und es wurden dabei 19 Vogelarten nach-</p>
--

gewiesen.

Der Gutachter wertete 5 Arten als potentielle Brutvögel am Gebäude, 5 können potentiell in den Gebüsch vor dem Haus brüten. Hinterm Haus, im Garten und am Waldrand können 16 Arten potentiell brüten. Hinzu kommen weitere potentielle Brutvögel (3, 2, 7), die nicht nachgewiesen wurden.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes im Übergang zum Wald.

Als Raum der lokalen Populationen wird das Stadtgebiet südöstlich der B 27 mit dem Stadtrand im Übergang zum Alten Gemeindewald und Hartwald definiert.



Für die in der Roten Liste BW als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird er mit ungünstig-unzureichend bewertet, für den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Die Bestandsgebäude werden abgerissen und neue Gebäude errichtet.

Es ist davon auszugehen, dass auch die Grünflächen um die Gebäude einschließlich der darin stehenden Gehölze abgeräumt werden.

Für den *Umbau* des angrenzenden Waldes zum *ökologisch gestuften Waldtrauf* in einer Tiefe von 30 m müssen alle höheren Bäume gefällt und ein mehr oder weniger großer Teil der niedrigeren Bäume auf den Stock gesetzt werden. Sträucher können wahrscheinlich stehen bleiben, werden aber bei der Fällaktion mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen.

Im Plangebiet gehen nur wenige Brutmöglichkeiten verloren. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird sich deswegen nicht verschlechtern. Wenn die Bauherrschaft den Empfehlungen weiter unten folgt, kann sich insbesondere für an Gebäuden brütende Arten sogar eine Verbesserung ergeben.

Durch den Umbau der ca. 2.500 m² großen Waldfläche im Anschluss an das Plangebiet ändert sich das Spektrum an Brutmöglichkeiten in dieser Fläche grundlegend. Insbesondere Arten, die in Höhlen und in den Kronen der größeren Bäume brüten verlieren Brutmöglichkeiten. Die umgebende, im Verhältnis sehr große Waldfläche bietet aber genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände lokaler Populationen nicht zu erwarten ist.

Störungen durch die Bauarbeiten sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die spätere Nutzung wird

nicht störender sein, als die Aktuelle.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Das Plangebiet wurde einmal am 20. Juli 2019 begangen und es wurden dabei 19 Vogelarten nachgewiesen.

Der Gutachter wertete 5 Arten als potentielle Brutvögel am Gebäude, 5 können potentiell in den Gebüsch vor dem Haus brüten. Hinterm Haus, im Garten und am Waldrand können 16 Arten potentiell brüten. Hinzu kommen weitere potentielle Brutvögel (3, 2, 7), die nicht nachgewiesen wurden.

Im anschließenden Wald kämen weitere potentielle Brutvögel dazu.

Prognose

Die Bestandsgebäude werden abgerissen und neue Gebäude errichtet.

Es ist davon auszugehen, dass auch die Grünflächen um die Gebäude einschließlich der darin stehenden Gehölze abgeräumt werden.

Durch den Abbruch der Gebäude gehen Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Nischen- und Gebäudebrütern verloren. Sie werden aber an den Neubauten, insbesondere wenn die unten genannten Empfehlungen umgesetzt werden, auch wieder entstehen.

An den wenigen Gehölzen gehen nur wenige Nistmöglichkeiten von Freibrütern verloren.

Trotz der Abbrüche und Rodungen im Plangebiet wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Durch den Umbau der ca. 2.500 m² großen Waldfläche im Anschluss an das Plangebiet ändert sich das Spektrum an Brutmöglichkeiten in dieser Fläche grundlegend.

Die meisten Arten finden in der umgebenden großen Waldfläche genügend Ausweichmöglichkeiten. Bei den höhlenbrütenden Arten reicht das Angebot in der Umgebung aber wahrscheinlich nicht aus. Vorsorglich werden die unten beschriebenen Maßnahmen ergriffen und damit sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es ist schwierig bis unmöglich zu ermitteln, wie viele tatsächlich genutzte bzw. auch ungenutzte Höhlen und ähnliche Strukturen es in der umzubauenden Waldfläche gibt. Es wird es deshalb angenommen, dass je 125 m² eine auch tatsächlich von Vögeln genutzte Struktur verloren geht.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

In den umgebenden Waldflächen werden insgesamt 20 Nistkästen unterschiedlicher Bauart und Größe aufgehängt.

- 3 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite,
- 3 Nisthöhlen mit 26 mm Fluglochweite,
- 3 Nisthöhlen mit 45 mm Fluglochweite,
- 3 Baumläuferhöhlen,
- 3 Kleiberhöhlen mit 32 mm Fluglochweite,

- 5 Halbhöhlen.

Verwendet werden Kästen aus Holzbeton mit Marderschutz.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten schon in der Planung und beim Bau Maßnahmen zu berücksichtigen, die den betroffenen Vögeln bzw. Vogelarten zu Gute kommen.

Informationsblätter mit Beispielen von Nisthilfen für Nischenbrüter, Mauersegler und den Hausperling sind als Anlage beigefügt.

Es wird empfohlen solche Nisthilfen einzuplanen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse und der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

4.2.1 Zauneidechse

Die Teilflächen der beiden Grundstücke, die nicht überbaut oder in irgendeiner Art versiegelt oder befestigt sind, sind als Lebensraum für Zauneidechsen gänzlich ungeeignet. Die Rasenflächen hinter den Gebäuden bekommen allenfalls ab dem späten Nachmittag Sonne und das auch nur kurze Zeit.

Sie werden zudem, wie alle Grünflächen um die Gebäude, intensiv genutzt oder gepflegt.

Nein, Eidechsen gibt es hier nicht. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang sind mindestens 8 Fledermausarten im Landschaftsraum zu erwarten.

Das Tannenhofareal ist für Fledermäuse als Jagdgebiet ohne Bedeutung. Das gilt nicht gleichermaßen für die Gebäude.

2017 wurde in einem Rolladenkasten eines nahe gelegenen Mehrfamilienhauses ein Quartier von Abendseglern (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen.

Es gab Hinweise darauf, dass es in den Hochhäusern mit Flachdach und Attika weitere Quartiere gibt. Eine Wochenstube und selbst Winterquartiere sind nicht unwahrscheinlich.

Die Gebäude des Tannenhof sind ähnlich strukturiert. Im September 2019 wurden deshalb eine Relevanzbegehung und eine Ausflugkontrolle durchgeführt¹

Bei der Relevanzbegehung wurden die Nordseite, die Ostseite und die Westseite des Gebäudekomplexes des Altenheims voll eingesehen. Die Südseite war nur von den Seiten her einsehbar, da dieser Bereich eingezäunt ist.

Auf allen 4 Seiten des Gebäudekomplexes sind, bedingt durch die Bauweise, potenzielle Fledermausquartiere vorhanden. Es handelt sich dabei um potenzielle Spaltenquartiere unter der aus Blech bestehenden Attikaabdeckung.

Bei der Ausflugkontrolle an der Nordostecke am 6. September 2019 im Anschluss an die Relevanzbegehung konnten keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet werden. Da der Termin aber zu spät im Jahr war, können daraus keine Schlüsse bezüglich einer Quartiernutzung im Sommer gezogen werden.

In dem Gebäudekomplex gibt es zahlreiche Strukturen, die potenzielle Fledermausquartiere sein können. Eine tatsächliche Nutzung dieser potenziellen Quartiere ist aktuell noch unklar.

Nicht ausgeschlossen werden können potenzielle Baumquartiere im südlich anschließenden Wald und die Nutzung unterirdischer Gebäudeteile als Winterquartier.

Die Bestandsgebäude werden abgerissen und die Grünflächen um die Gebäude werden einschließlich der darin stehenden Gehölze abgeräumt.

Für den *Umbau* des angrenzenden Waldes *zum ökologisch gestuften Waldtrauf in einer Tiefe von 30 m* müssen alle höheren Bäume gefällt und ein mehr oder weniger großer Teil der niedrigeren Bäume auf den Stock gesetzt werden.

Es gehen Strukturen verloren, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Nach dem aktuellen Kenntnisstand können weder Wochenstuben noch Winterquartiere ausgeschlossen werden.

Um sicherstellen zu können, dass Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden, muss wie folgt vorgegangen werden.

- In der Waldumbaufläche muss zur Erfassung potenzieller Baumquartiere in der laubfreien Zeit eine Baumquartierkartierung durchgeführt werden. Werden potentielle Quartierbäume festgestellt, müssen diese bei der Fällaktion in der Waldumbaufläche zunächst stehen bleiben. Erst nach der Kontrolle durch einen Fledermausguter dürfen sie gefällt werden.
- Werden keine potentiellen Quartierbäume festgestellt und ergeben sich bei Detektorbegehungen und automatischen Erfassungen keine Hinweise auf eine Winterquartiernutzung kann der Wald zwischen Oktober und Februar gerodet bzw. umgebaut werden.
- Die unklare Nutzung der potenziellen Quartiere unter den Attikablechen, rings um den Gebäudekomplex, muss mit Ausflugbeobachtungen bearbeitet werden. Diese Ausflugbeobachtungen sind zum einen in der Wochenstubenzeit (Juni, Juli) durchzuführen, zum anderen auch in der Zugzeit (Ende August).
- Da unterirdische Bereiche des Gebäudekomplexes eventuell als Winterquartier dienen können, muss der Gebäudekomplex durch eine Begehung nach Spuren von Fledermäusen abgesucht werden.

In der Zwischenzeit wurde eine Abrissgenehmigung erteilt und mit dem Abriss der südwestlichen Gebäude begonnen, sodass Untersuchungen bezüglich dieser Gebäude nicht mehr möglich sind. Ob es in bzw. an den Gebäuden besetzte Quartiere gab lässt sich nicht mehr feststellen.

Bei der ersten Untersuchung Anfang August gab es keine Ausflugbeobachtungen aus den

¹ Begehung und Kontrolle am 06.09.2019 durch Dr. Alfred Nagel, 89601 Schelklingen-Ingstetten

noch bestehenden Gebäuden durch die beiden Fledermausgutachter. Es kann daraus zwar nicht sicher geschlossen, aber doch vermutet werden, dass auch an den Abrissgebäuden keine Fledermäuse hingen. Falls doch, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Tiere durch Flucht hätten entziehen können.

- Werden an den noch bestehende Gebäuden - sie werden voraussichtlich erst im nächsten Jahr abgerissen - keine Winterquartiere gefunden und Ausflüge beobachtet, dann ergeben sich keine Einschränkungen zur bisher festgelegten Verfahrensweise von des Abbruchs.
- Bei einer Nutzung von Gebäudeteilen als Winterquartier, dürfen diese nur abgerissen werden, wenn keine Nutzung mehr besteht. Ggf. ist ein Verschießen zu Zeiten der Nichtnutzung notwendig.
- Werden Ausflüge aus den Attikabereichen beobachtet, ist ein Abriss der Gebäude erst in Zeiten möglich in denen keine Nutzung der Quartiere mehr besteht. Ggf. ist auch hier ein Verschießen zu Zeiten der Nichtnutzung notwendig bzw. sinnvoll.

Über diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass Fledermäuse nicht getötet oder verletzt werden können.

Erheblichen Störungen der lokalen Populationen der Fledermäuse treten, selbst wenn einzelne, tatsächlich genutzte Quartiere verloren gehen würden, nicht auf. In der großen Waldfläche gibt es genügend Ausweichmöglichkeiten. Quartiermöglichkeiten wie die Attiken gibt es im Umfeld bekanntlich reichlich. Bei Winterquartieren ist es entsprechend. Keller wie unter dem Tannenhof gibt es in der Umgebung zu Hauf.


Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Sollte sich bei der Kontrolle der potentiellen Baumquartiere eine tatsächliche Nutzung herausstellen, werden vorsorglich je Quartiernachweis im Wald oberhalb des Plangebietes 2 *Fledermaushöhlen* aufgehängt.

Der Abriss der Gebäude sollte, soweit es um die Attiken geht, durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert werden, um zumindest im Nachhinein Gewissheit über eine Nutzung zu bekommen.

Unabhängig davon wird empfohlen beim Neubau Quartiermöglichkeiten einzuplanen.

Ein Informationsblatt mit Beispielen zu Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an Gebäuden ist als Anlage beigefügt.

Mosbach, den 20.8.2020



Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Tannenhof, Nr. 2.39“, Tabelle August 2019

Informationsblatt Nischenbrüter

Informationsblatt Haussperling

Informationsblatt Mauersegler

Informationsblatt Fledermäuse

Projekt: 19088 BP „Tannenhof, Nr. 2.39“ in Mosbach-Neckarelz

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6620 NO und SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X	X			
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X	X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6620 SO Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6620 NO+SO Sommerfund in (6620 SO)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 NO+SO Sommerfund in 6620 SO
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6620 SO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6620 NO+SO) Winterfunde in (6620 SO) Nachweise in den Wohnblocks südöstlich 2017

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19088 BP „Tannenhof, Nr. 2.39“ in Mosbach-Neckarelz

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6620 NO+SO <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6620 NO Sommerfunde in 6620 SO Winterfund in 6620 SO, 6622 NW+SW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO+SO Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in (6620 SO) Winterfund in (6620 SO)
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Funde in 6620 NO.
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620 Sommerfunde in 6620 NO Winterfund in 6620 SO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO+SO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in 6620 NO+ SO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO +SO <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620 SO) aktueller Fund 2009 im Hardhofsee
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6620 SO).
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19088 BP „Tannenhof, Nr. 2.39“ in Mosbach-Neckarelz

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO+SO.
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6620
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X	X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in 6620 (keine quadrantenscharfe Darstellung) ¹⁵ Fundangabe in (6620)
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Vorkommen in 6620 NO+SO Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Arten nach Beobachtungsterminen				Bemerkungen
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü		Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen					
				Kategorie	Kurzfristiger Trend				Häufigkeit	Besonders geschützt	Streng geschützt	1	2	3	4	
												20.07.19	Potentieller Brutvogel			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X				
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X		
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X		X		
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X		
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X		
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X		
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X		X		
9	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	X		X		
11	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X		
12	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	X		X		
13	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-		X			
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-		X			
15	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X	X			
16	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		
17	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X		
18	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X		
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X		
20	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X		Am Haus Tannenhof gab es keine Anflüge, aber im benachbarten Hochhaus ist definitiv eine Kolonie mit mind. 16 Individuen.	
21	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X		X		
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X		X		
23	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X		X		
24	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X		X		
25	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-			X		
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-		X	X		
27	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-			X		
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	X		X		
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-			X		
Anzahl Arten				4		-	3	0	6	30	2					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)



Informationsblatt zum Umgang mit Nischenbrütern an Gebäuden

Mit Bachstelze, Grauschnäpper, Hausrotschwanz und auch Amsel gibt es mehrere Singvogelarten, die Nischen an Gebäuden regelmäßig als Brutplatz nutzen oder auf diese sogar zwingend angewiesen sind. Die genannten Arten brüten an einer Vielzahl von Gebäuden wie Wohnhäusern, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Carports oder Viehhütten in Halbhöhlen, Spalten und Nischen mit freiem Anflug. Diese Strukturen befinden sich z. B. in Mauerlöchern, auf Balken, unter dem Dachvorsprung, auf Simsen oder hinter Fensterläden. Die Arten ernähren sich von Insekten, die entweder auf vegetationsarmen bzw. kurzrasigen Flächen (Bachstelze, Hausrotschwanz) oder von exponierten Warten aus in der Luft (Grauschnäpper)



Hausrotschwanz (Weibchen) © J. Mayer

gefangen werden. Eine hohe Insektendichte ist wichtig. Bachstelze und Hausrotschwanz sind weit verbreitet und ungefährdet, der Grauschnäpper verzeichnet gewisse Bestandsrückgänge. Alle diese Arten verlieren jedoch regelmäßig im Zuge der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden Brutmöglichkeiten und benötigen deshalb Ersatzquartiere.

Schutz

Die genannten Nischenbrüter sind wie alle europäischen Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Nischenbrütern bei Baumaßnahmen betroffen, müssen die Eingriffe mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um den Arten trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Hausrotschwanz und Co.

Nisthilfen für Nischenbrüter sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

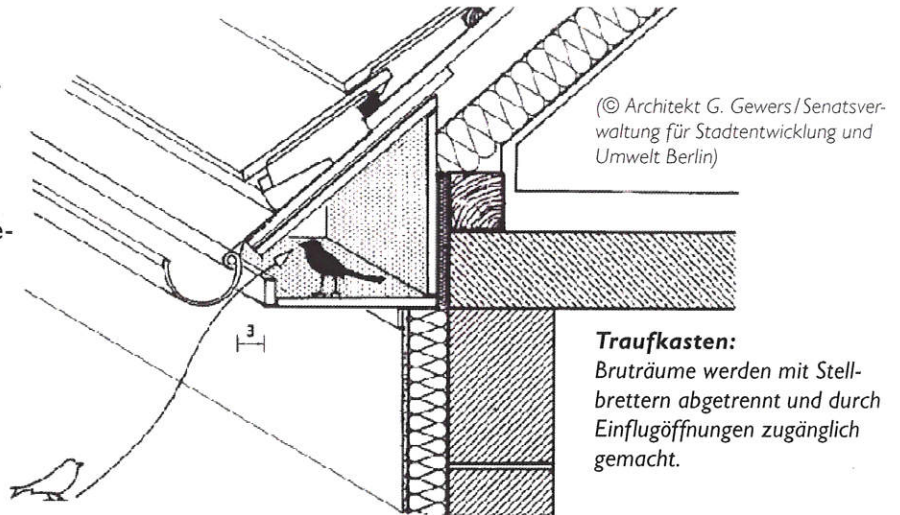
- Innenmaße: mindestens ca. 15 cm Höhe, 15 cm Breite und 15 cm Tiefe
- Einflugöffnungen ca. 10 x 15 cm
- Anbringung nicht an der Wetterseite und ohne zu starke direkte Besonnung, optimal also entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung.
- Anbringung in mindestens 2 m Höhe
- Die vorhandenen Nester sollten wenn möglich im Winterhalbjahr aus den Nisthilfen entfernt werden.



Beispiele für Nischenbrüternisthilfen

Integrierte Quartiere:

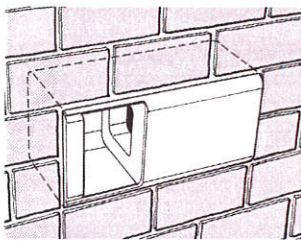
Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Traufkasten:

Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)



(© Hasselfeldt Artenschutz)



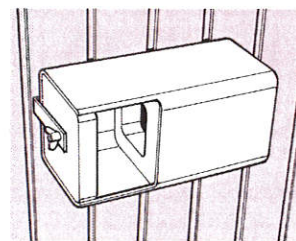
(© Naturschutzbedarf Strobel)

Fassade:

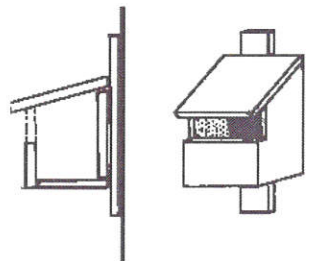
Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein.



(© Schwegler GmbH)



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Nischenbrüter zu schützen und zu fördern:

- Förderung von Halbhöhlen, Höhlen und Nischen an Gebäuden
- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen von Nischenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar
- Erhalt und Förderung insektenreicher Strukturen in Gärten (z. B. offene Bodenstellen, Komposthäufen, Wiesenflächen, einzelne Obstbäume und beerentragende Büsche) für eine gute Nahrungsgrundlage



Informationsblatt zum Umgang mit Haussperlingen an Gebäuden

Der Haussperling ist der häufigste und am regelmäßigsten anzutreffende Gebäudebewohner unter den Vögeln. Als Gebäudebrüter ist er stark vom Menschen abhängig und kommt in nahezu allen menschlichen Siedlungen von Gehöften im Außenbereich bis hin zu den Innenstädten vor. Als Nahrungsgrundlage benötigt er neben Sämereien insbesondere zur Zeit der Junganaufzucht auch ein reiches Insektenangebot. Haussperlinge leben gesellig an Gebäuden und brüten in Gruppen (Kolonien). V. a. die Männchen fallen durch ihren „tschilpenden“ Gesang auf. Während der Brutzeit singen Männchen sehr häufig auf dem Giebel oder am Zugang zum Nest. Dieses ist manchmal durch heraushängendes Nistmaterial (z. B.



Haussperling (Männchen) © J. Mayer

Stroh, Federn, Schnüre, Plastik) auch von außen zu erkennen. Sehr gerne reinigen die Vögel ihr Gefieder bei einem Staubbad, weshalb offene Bodenstellen von Bedeutung sind. Sie sind, wie auch andere Gebäude bewohnende Arten, von deutlichen Bestandsrückgängen betroffen und benötigen deshalb Ersatzniststätten. Die Ursachen für die Rückgänge liegen u. a. in der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden.

Schutz

Der Haussperling ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art. Das heißt, er darf weder gestört, gefangen, getötet noch seine Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Haussperlingen bei Baumaßnahmen betroffen, müssen diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um dem Haussperling trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Haussperlinge

Nisthilfen für Haussperlinge sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

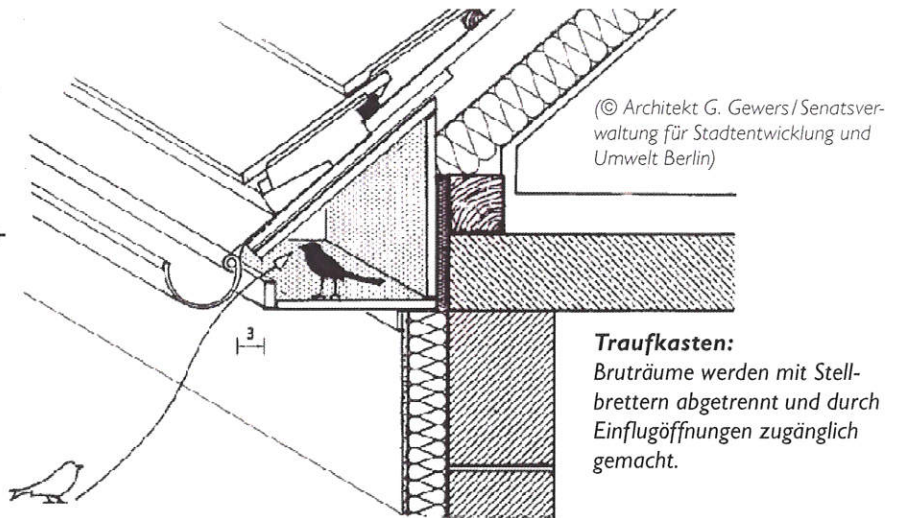
- Innenmaße: mindestens 15 cm Höhe, 10 cm Breite und 15 cm Tiefe
- Einfluglöcher: im oberen Bereich der Nisthilfe befindliches rundes (Durchmesser 4,5 cm) oder ovales Einflugloch (Breite 3 cm, Höhe 4,5 cm)
- Anbringung nicht an der Wetterseite und ohne zu starke direkte Besonnung, optimal also entweder an der Fassade der Ostseite oder an der Südseite unter dem Dachvorsprung
- Anbringung möglichst hoch, jedoch in mindestens 3 m Höhe
- Zur Förderung von Kolonien können entweder Koloniekästen oder mehrere Einzelnisthilfen an einem Gebäude angebracht werden.
- Die vorhandenen Nester sollten wenn möglich im Winterhalbjahr aus den Nisthilfen entfernt werden.



Beispiele für Haussperlingsnisthilfen

Integrierte Quartiere:

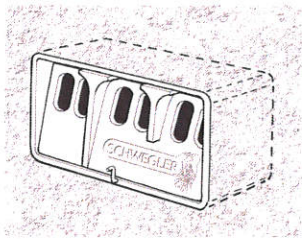
Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, hierfür sind verschiedene Stellen am Gebäude möglich. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



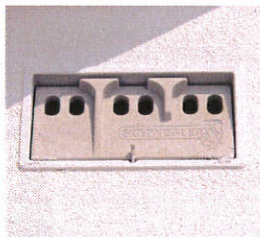
(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)

Traufkasten:

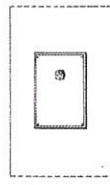
Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



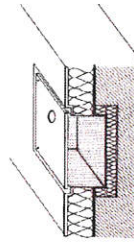
(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)



(© Architekt G. Gewers / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin)



Fassade:

Koloniekästen, Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung, bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein. Hierfür können z. T. dieselben Nistkästen wie für die integrierten Nisthilfen verwendet werden. Darüber hinaus können an Gebäuden auch einfache Höhlennistkästen für den Haussperling angebracht werden.



(© Hasselfeldt Artenschutz)



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Haussperlinge zu schützen und zu fördern:

- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen des Haussperlings im Zeitraum Oktober bis Februar
- Erhalt bzw. Herstellung einer hohen Strukturvielfalt in Gärten (offene Bodenstellen, selten gemähte Bereiche, Pflanzung samenreicher Büsche, Stauden und Blumen) für eine gute Nahrungsgrundlage

Hrsg.: Landratsamt Tübingen; Inhaltl. Bearbeitung: J. Mayer und J. Theobald - Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung - www.tieroekologie.de - Stand: 21.01.2016



Informationsblatt zum Umgang mit Mauerseglern an Gebäuden

Der Mauersegler, ursprünglich in Baumhöhlen oder Felsen brütend, besiedelt heute überwiegend Städte und Siedlungen. Dort bevorzugt er mehrstöckige Gebäude in Zonen dichter Bebauung mit freiem Anflug. Als Gebäudebrüter ist er stark vom Menschen abhängig. Seine Nahrungsgebiete liegen im Luftraum über Grünflächen oder Siedlungen, Gewässern und Wäldern, wo die Vögel große Mengen an fliegenden Insekten erbeuten. Mauersegler sind im Flug an den langen, stets gebogenen, sichelförmigen Flügeln und an dem komplett schwarzbraunen Gefieder zu erkennen. Auffällig sind ihre lauten „sriii“ oder auch „siiirr“-Rufe. Direkt am Brutplatz verhalten sich Mauersegler aber oftmals erstaunlich unauffällig. Im Gegensatz zu



Mauersegler (© B. Glüer)

Mehlschwalben verursachen Mauersegler keine nennenswerten Verunreinigungen an Fassaden. Ähnlich anderer Gebäude bewohnender Arten wie Mehlschwalben oder Fledermäuse sind sie von starken Bestandsrückgängen betroffen und benötigen deshalb Ersatzniststätten. Die Ursachen für die Rückgänge liegen v. a. in der Versiegelung von Häusern durch eine energieeffiziente Bauweise bzw. energetische Sanierungen und Abriss von alten besiedelbaren Gebäuden.

Schutz

Der Mauersegler ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art. Das heißt, er darf weder gestört, gefangen, getötet noch seine Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Der Schutz gilt nicht nur für die Vögel selbst, sondern auch für Brutstätten und Gelege. Sind Brutplätze von Mauerseglern bei Baumaßnahmen betroffen, müssen diese mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Artexperten) lassen sich meist einfache Lösungen finden, um dem Mauersegler trotz Sanierung auch weiterhin Platz zu bieten.

Nisthilfen für Mauersegler

Nisthilfen für Mauersegler sollten optimalerweise die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Innenmaße: mindestens 15 cm Höhe, 30 cm Breite und 20 cm Tiefe
- Einfluglöcher: Anordnung seitlich vom Brutraum, ovale Form von 3,5 cm Höhe und 6,5 cm Breite, Einflug auch von unten möglich, Abstand des unteren Rands des Einflugloches nicht höher als 3 cm über der Bodenfläche des Innenraumes
- Anbringung an Nord- und Ostseiten hoher Gebäude (Vermeidung von Überhitzung des Brutraumes, nicht auf der Wetterseite)
- freier Anflug: Abstand zum Boden mindestens 5 m; keine Vorsprünge unter dem Nistkasten (das Einflugloch muss die exponierteste Stelle sein), keine hohen Bäume die den Anflug behindern

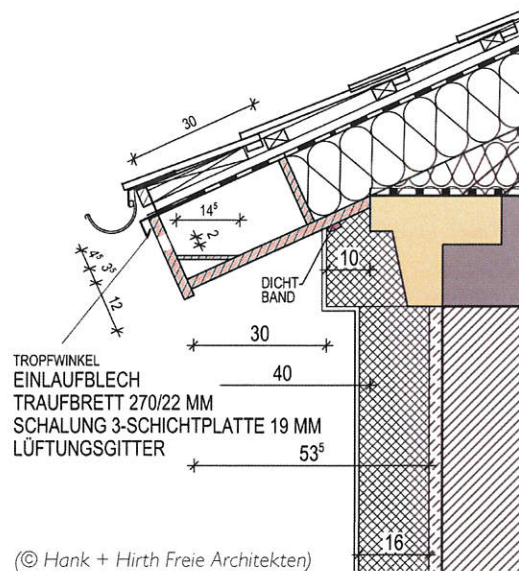


Beispiele für Mauerseglernisthilfen

Mauerseglerkästen müssen nicht gereinigt werden und die Tiere hinterlassen zudem keine Spuren auf der Fassade.

Integrierte Quartiere:

Der Brutraum ist in die Hauskonstruktion integriert, von außen ist lediglich das Anflugloch sichtbar. Sie sind meist einfach herzustellen, an verschiedenen Stellen des Gebäudes zu integrieren, oft kostengünstiger als Aufputzlösungen und von außen unauffällig. Genauerer Planung bedarf aber die Vermeidung von möglichen Wärmebrücken.



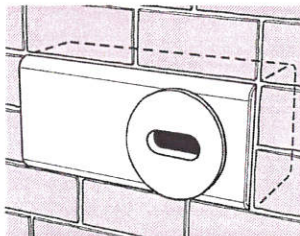
(© Hank + Hirth Freie Architekten)



(© A. Hachenberg)

Traufkasten:

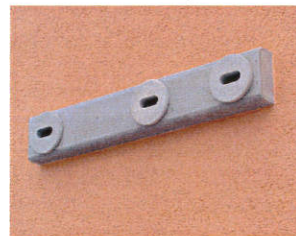
Bruträume werden mit Stellbrettern abgetrennt und durch Einflugöffnungen zugänglich gemacht.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

Fassade, Attika:

Niststeine bzw. Nistkästen werden ganz oder teilweise in die Fassade oder in die Dämmung integriert. Dies ist auch im Bereich der Attikakonstruktion möglich.

Aufputzlösungen:

Handelsübliche Nistkästen oder auch selbst hergestellte Nistkästen werden unter dem Dachvorsprung, bzw. auf der Fassade angebracht. Wärmebrücken werden so vermieden, die Tiere fliegen nicht ins Haus ein. Allerdings sind diese Varianten optisch meist weniger ansprechend.



(© A. Hachenberg)



(© Schwegler GmbH)

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Mauersegler zu schützen und zu fördern:

- Förderung von Hohlräumen an höheren Gebäuden
- (Wieder-)Herstellung von Einflugmöglichkeiten in große Dachstühle (insbesondere Kirchen)
- Anbringung spezieller Mauerseglernistkästen (Koloniekästen mit mehreren Brutplätzen bevorzugen)
- Durchführung von Baumaßnahmen an Gebäuden mit Vorkommen des Mauerseglers im Zeitraum Oktober bis März



Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden

Für viele Fledermäuse stellt der Siedlungsbereich einen wichtigen Bestandteil ihres Lebensraums dar und doch bekommt man sie nur selten zu Gesicht. Nachts jagen sie mit Hilfe von Ultraschallrufen im lautlosen Flug nach Insekten und Spinnentieren. Tagsüber ziehen sich viele Arten in Verstecke an oder in Gebäuden zurück, wo sie im Sommer auch ihre Jungen aufziehen. Nur wenige Fledermausarten hängen dabei frei in Dachstühlen; die meisten verkriechen sich lieber in engen Spalten und Ritzen z. B. im Dachbereich oder hinter Fassadenverkleidungen und hinterlassen keine auffälligen Spuren. Ihre Anwesenheit bleibt daher meist unbemerkt, obwohl sie oft über viele Jahre hinweg immer wieder die gleichen Quartiere aufsuchen. Einige Fledermausarten nutzen Gebäudequartiere (v. a. Kellergewölbe, Stollen) auch als ungestörten Rückzugsraum für ihren Winterschlaf. Im Zuge von Wärmedämmung und Sanierung werden Gebäude jedoch immer stärker versiegelt und viele Fledermausquartiere damit zerstört oder unzugänglich gemacht – meist völlig unbemerkt und ungewollt.



Graue Langohren (© M. Bräunicke)

Schutz

Unsere heimischen Fledermäuse sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Das heißt, sie dürfen weder gestört, gefangen, getötet noch ihre Quartiere verschlossen oder zerstört werden. Sind Fledermausquartiere bei Baumaßnahmen betroffen, müssen die Eingriffe mit der Unteren Naturschutzbehörde abgesprochen und ggf. genehmigt werden. Bei frühzeitiger Planung (ggf. Einbeziehung von Fledermausexperten) lassen sich jedoch meist einfache Lösungen finden, um den Fledermäusen trotz Sanierungen auch weiterhin Platz zu bieten.

Bestehende Quartiere erhalten

Sind Fledermausquartiere bei Baumaßnahmen betroffen, gilt grundsätzlich:

- bestehende Quartiere oder Hangplätze nicht verändern
- traditionelle Ein- und Ausflugöffnungen erhalten bzw. wiederherstellen
- keine Veränderungen der Lichtverhältnisse und des Mikroklimas (z. B. durch veränderte Belüftung)
- Baumaßnahmen nur in Abwesenheit der Tiere durchführen (bei Sommerquartieren: Oktober – März; bei Winterquartieren: April – September)
- Verzicht auf giftige Holzschutzmittel

Ist der Erhalt bestehender Quartiere nicht möglich, besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, künstliche Fledermausnisthilfen in Abstimmung mit der Behörde und mit fachlicher Begleitung als Ersatzquartiere anzubringen.

Ersatzquartiere/Nisthilfen für Fledermäuse

Allgemeine Anforderungen:

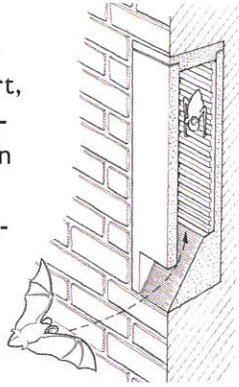
- Ersatzquartiere möglichst in der Nähe früherer Quartiere anbringen (Fledermäuse sind meist sehr standorttreu)
- freier An- bzw. Abflug, möglichst hoch am Gebäude (z. B. Firstbereich, unter Dachsim)
- warme, windstille Lage (Süd-, Südost-, Ostseite von Gebäuden), nicht auf der Wetterseite, nicht dauerhaft in der prallen Sonne
- optimalerweise mehrere Kästen an unterschiedlichen Hausseiten anbringen (ermöglicht den Tieren Quartierwechsel je nach Sonneneinstrahlung und Witterung)
- nachts keine direkte Beleuchtung



Beispiele für Fledermausnisthilfen

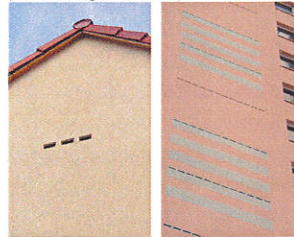
Integrierte Quartiere:

werden vollständig in die Fassade bzw. Dämmung integriert, von außen ist lediglich die Einflugöffnung sichtbar. Sie sind in verschiedenen Ausführungen und Tiefen erhältlich und können bei Bedarf hinterdämmt werden. Einbauquartiere sind generell selbstreinigend und müssen nicht gewartet werden.



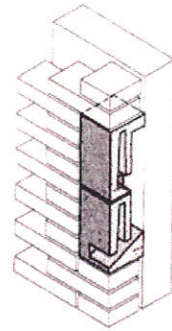
(© Schwegler GmbH)

(© Schwegler GmbH)



Aneinandergereihte und miteinander verbundene Einzelelemente bilden Großraumquartiere und lassen sich zugleich als gestalterische Elemente nutzen.

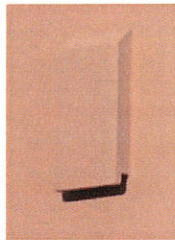
(© Hasselfeldt Artenschutz)



Durch Kombination verschieden geformter Einbausteine lassen sich vielfältige Quartiermöglichkeiten schaffen, z. T. auch Winterquartiere. Von außen sichtbar ist nur der Einflugschlitz.

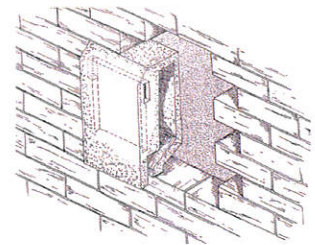
Teilintegrierte Quartiere:

werden weniger tief in die Dämmung integriert und ragen zum Teil aus der Fassade heraus. In Fassadenfarbe gestrichen fallen sie kaum auf.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Als Ganzjahresquartier geeigneter Großraum-Einbaustein. Der Zugang erfolgt von unten, der kurze Überstand erleichtert Fledermäusen das Auffinden des Quartiers.



(© Naturschutzbedarf Strobel)

Aufputzlösungen:

Handelsübliche oder selbst hergestellte Fledermauskästen werden außen an der Fassade angebracht, möglichst in wettergeschützter Lage (unter Dachsims, Überständen). Sie können auch gestrichen (ungiftige Farbe!) und so der Fassade farblich angepasst werden.



(© Schwegler GmbH)



(© Schwegler GmbH)

Je nach Fledermausart, Bauvorhaben und Gebäudetyp können auch durch individuelle Konstruktionen verschiedenartige Fledermausquartiere und Einflugmöglichkeiten geschaffen werden.

Weitere Schutz- und Fördermaßnahmen

Maßnahmen, um Fledermäuse zu schützen und zu fördern:

- Erhalt und Förderung insektenreicher Jagdgebiete, Vermeidung von Insektizideinsatz
- Erhalt nicht ausgebauter, großräumiger und ungestörter Dachstühle
- Erhalt und Förderung alter, höhlenreicher Bäume und Baumbestände
- Anbringung spezieller Fledermauskästen für baumbewohnende Arten
- Erhalt und Förderung von Winterquartieren, Zugänglichmachen potentiell geeigneter Winterquartiere für Fledermäuse